

## Weisungen für Leistungsbeurteilungen InformatikerInnen EFZ

Diese Weisungen regeln alle verbindlichen Aspekte zu Leistungsbeurteilungen des InformatikerIn FF7

Unter Leistungsbeurteilungen werden alle Arbeiten verstanden, die zur Qualifikation für die InformatikerIn EFZ notwendig sind. Dazu gehören u.a.:

- Schriftliche Einzelarbeiten
- Praktische Einzelarbeiten
- Bewertung über das Kompetenzraster
- Gruppenarbeiten
- Präsentationen
- und andere Formen von Leistungsbeurteilungen, die für das Erlangen des InformatikerIn EFZ verlangt sind.

Die Anforderungen sind in den Leistungsbeurteilungsvorgaben (LBV) der ICT-Berufsbildung Schweiz vorgegeben. Die zuständige Fachperson kann bei der Korrektur weitere oder ergänzende Anforderungen definieren, die einzuhalten sind.

Für alle Leistungsbeurteilungen an der iet-gibb gelten folgende Weisungen:

- Jede Leistungsbeurteilung muss eine klar ersichtliche Eigenleistung zur Bewertung aufweisen. Das vollständige Zusammenfügen und Wiederverwenden von Fremdleistungen (Snippets, Ghostwriting) wird nicht als bewertbare Eigenleistung verstanden und führt zu einem entsprechenden Abzug.
- Snippets (Texte, Programmiercodes, Konfigurationen, Testdaten, Abbildungen, Grafiken, Illustrationen und Tabellen von Drittpersonen) sind zulässig, sofern sie mit Quellenhinweis versehen sind und zur Vervollständigung des Kontextes dienlich sind.
- Quellenangaben müssen richtig, vollständig und einheitlich sein. Quellenangaben können in der Applikationsentwicklung im Sourcecode als Kommentar festgehalten werden und verlangen kein explizites Quellenverzeichnis.
- Arbeiten, die zu spät eingereicht werden, werden pro angebrochenem, verspätetem Tag mit einem Abzug von 0.5 Notenpunkten berechnet. Spätestens nach 10 Arbeitstagen Verspätung gilt die Note 1.
- Werden nicht erlaubte Hilfsmittel bei einer Leistungsbeurteilungen angewandt, gilt für diese Leistungsbeurteilung die Note 1.
- Wenn Daten gefälscht, von Drittpersonen ohne Deklaration übernommen oder mehrfach eingereicht werden, gilt für diese Leistungsbeurteilung die Note 1.
- Falls ein Plagiat vorliegt, gilt für diese Leistungsbeurteilung die Note 1.

Für alle Leistungsbeurteilungen für InformatikerInnen EFZ gelten die vorliegenden Weisungen.